

Auskunft erteilt: **Verbrauchsabrechnung**  
Telefon: 0641 9506-307  
Telefax: 0641 9506-197  
E-Mail: abrechnung@zwm.de

### **Einbau eines privaten Wasserzählers (Abzugszähler)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen zum Einbau eines privaten Wasserzählers geben.

#### **Lohnt sich der Einbau eines Abzugszählers?**

Bevor wir Sie über die weitere Vorgehensweise und die Bedingungen für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers informieren, möchten wir Ihnen noch folgende Berechnung aufzeigen:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen ca. 150,00 Euro. Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren, sodass die Kosten von 150,00 Euro auf sechs Jahre aufzuteilen sind (pro Jahr: 25,00 Euro).

Preis je cbm Abwasser: 2,36 Euro

25,00 Euro : 2,36 Euro/cbm = ca. 10,59 cbm

ca. 10,59 cbm pro Jahr = ca. 10.590 Liter = 1.059 Gießkannen á 10 Liter

**Der Einbau eines Abzugszählers lohnt sich somit erst ab einem Frischwassereinsatz von 10.590 Litern im Jahr.**

Ohne Gewähr / Stand: 01.01.2025

Der Zähler muss von einem von Ihnen beauftragten Installateur eingebaut werden. Die Kosten für die Anschaffung des Zählers sowie den Einbau durch einen Fachbetrieb (inkl. Verplombung) werden von Ihnen getragen.

**Stadt Pohlheim**  
**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**  
**- Die Betriebsleitung -**



---

Als Anlage haben wir eine Einbaumeldung beigefügt, die Sie bitte ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben an uns zurücksenden.

Für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Zähler muss fest in der Wasserleitung installiert sein und verplombt werden. Es ist z. B. nicht zulässig, den Wasserzähler einfach auf den Entnahmehahn aufzuschrauben.
- Der Einbauort des privaten Zählers darf nicht vor dem Hauptwasserzähler liegen.
- Nach der Einbaustelle dürfen nur noch Entnahmestellen liegen, deren Wasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
- Zwischen einer Brauchwasseranlage (z.B. Zisterne) und der Frischwasseranlage darf keine feste Verbindung bestehen (ganz wichtig aus hygienischen, haftungsrechtlichen und gesundheitlichen Gründen).

Maßgebend für den Einbau sind die Bestimmungen des § 27 der Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim (EWP).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch der private Zähler nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre durch einen von Ihnen zu beauftragenden Installateur zu wechseln ist.

Bei nicht regelkonformer Beachtung wird der Einbau als "Abzugszähler" bei der Berechnung der Abwassergebühr nicht anerkannt.

Sollten Sie zu der Angelegenheit noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**

- Verbrauchsabrechnung -

---

**Hausanschrift:**

Teichweg 24  
35396 Gießen  
Telefon: 0641 9506-0  
Telefax: 0641 9506-197

**Sitz:** Pohlheim, Landkreis Gießen

**Postanschrift:**

Postfach 11 14 20  
35359 Gießen

**Vorsitzender der  
Betriebskommission:**

Bürgermeister Andreas Ruck

**Steuer-Nr.:**

020 226 80341

**Bankverbindung:**

Sparkasse Gießen  
IBAN: DE71 5135 0025 0242 0274 31

## **Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren**

gemäß § 27 Entwässerungssatzung (EWS) des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

**Kundennummer:** **EWP -**

**Name, Vorname:**

**Anschrift**

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

**Kontaktdaten für etwaige Rückfragen**

Telefonnummer:

Mobil:

E-Mail:

**Abnahmestelle/Verbrauchsstelle (falls abweichend)**

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

Es wird beantragt, die durch den Zähler ermittelte Frischwassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abzusetzen. Ich versichere, dass die von diesem Zähler erfasste Wassermenge ausschließlich zur

---

(z. B. Gartenbewässerung, Versorgung von Tieren, Nachspeisung Zisterne)

verwendet wird.

**Der Zähler wurde von folgendem Installationsbetrieb eingebaut bzw. gewechselt:**

---



## § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Versorgungsanlagen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässernentnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.  
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines geeichten, von der Stadt oder einem durch die Stadt Beauftragten verplombten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden, privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigen Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige; zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

## § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 60,00 € |
| b) Abwasser aus Gruben          | 60,00 € |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von 2,00 € erhoben.

## § 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro zu zahlen.